Überwachungsplan mit Überwachungsprogramm zu Anlagen nach der Industrie-Emissions-Richtlinie (IED) der EU und weiterer umweltrelevanter Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Steinfurt

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Zu überwachende Anlagen, zuständige Behörden, Zusammenarbeit der Behörden
- 2.1 Zu überwachende Anlagen
- 2.2 Zuständige Behörden
- 2.3 Zusammenarbeit der Behörden
- 3 Allgemeine Bewertung der Umwelt im Kreis Steinfurt
- 3.1 Immissionsschutz Luftverunreinigungen, Lärm
- 3.2 Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden
- 4 Rechtliche Grundlagen der Überwachung
- 4.1 Medienübergreifende Regelungen
- 4.2 Immissionsschutz
- 4.3 Gewässerschutz
- 4.4 Abfallwirtschaft
- 4.5 Bodenschutz
- 5 Verfahren für die Überwachung
- 5.1 Programme für die regelmäßige Überwachung
- 5.2 Überwachung aus besonderem Anlass
- 6 Information der Öffentlichkeit
- Anlage 1: Liste der überwachungsbedürftiger Anlagen im Kreis Steinfurt
- Anlage 2: Liste der überwachungsbedürftiger Anlagen der Bezirksregierung Münster
- Anlage 3: Erlass MKULNV vom 24.09.2012 Kriterien für die risikobasierte Planung von

medienübergreifenden Umweltinspektionen

Anlage 4: Erlass MKULNV vom 31.07.2013 – Veröffentlichung von Umweltinspektions-

berichten

1 Einleitung

Die Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU, englisch Industrial Emissions Directive, kurz IED genannt) bildet die Grundlage für die Genehmigung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen im Gebiet der Europäischen Union. Sie wurde Ende 2010 verabschiedet und trat Anfang 2011 in Kraft. Zielsetzung der Regelung ist unter anderem, die Umweltbelastung durch Industriebetriebe zu verringern. Sie soll dazu beitragen, die Bürgerinnen und Bürger angemessen vor Verschmutzungen durch Industrieanlagen zu schützen.

Inzwischen ist die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und die Vorschriften seit dem 2. Mai 2013 in Kraft. Für den Kreis Steinfurt bedeutet dies, dass ein Überwachungsplan mit Überwachungsprogramm auf Grundlages des § 52 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für alle IED-Anlagen zu erstellen ist. Des Weiteren sollen durch den Überwachungserlass der Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 03.01.2011 auch alle anderen nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen und weitere umweltrelevante Anlagen in die systematische Überwachung mit übernommen werden. Der Erlass enthält als Anlage die Kriterien für eine risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen, welche mit Erlass des MKULNV vom 24.09.2012 fortgeschrieben wurden.

Zur Durchführung der Überwachung auf Grundlage der IED und des novellierten BImSchG unter Berücksichtigung der Erlasses des MKULNV NRW vom 03.01. 2011 hat der Kreis Steinfurt im gesamte Kreisgebiet für alle betroffenen Anlagen in seinem Zuständigkeitsbereich diesen Überwachungsplan mit Überwachungsprogramm auf Grundlage des § 52a BImSchG aufgestellt.

Auf Grundlage des Überwachungsplans wird das Überwachungsprogramm erstellt und regelmäßig aktualisiert. Im Überwachungsprogramm werden die mit den Anlagen verbundenen Umweltrisiken systematisch beurteilt und die Häufigkeit von Vor-Ort-Besichtigungen (Festlegung der Überwachungsintervalle) angegeben. Eine Liste aller betroffenen Anlagen mit den festgelegten Überwachungsintervallen ist als Anlage 1 angefügt.

2 Zu überwachende Anlagen, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit der Behörden

2.1 Zu überwachende Anlagen

Die zurzeit im Überwachungsplan enthaltenen ca. 570 Anlagen, für die sich auf Grund der Zuständigkeitsverordnung technischer Umweltschutz die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt ergibt, verteilen sich auf ca. 560 nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen (davon ca. 70 IED-Anlagen) und ca. 10 wasserrechtliche Anlagen. Bei den IED-Anlagen liegt der überwiegende Anteil im Bereich der Tierhaltungsanlagen. Bei den übrigen ca. 490 nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen bilden ca. 210 Windkraftanlagen, 140 weitere Tierhaltungsanlagen, 55 Energieerzeugungsanlagen (davon ca. 20 Biogasanlagen) und ca. 30 Abfallanlagen die Hauptbereiche.

2.2 Zuständigkeiten

Neben den vom Kreis Steinfurt zu überwachenden Anlagen, liegt der überwiegende weitere Teil der im Kreis Steinfurt zu überwachenden Anlagen, in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster. Auf Grund der Festlegungen in der Zuständigkeitsverordnung technischer Umweltschutz, sind dies in der Regel die größeren und umweltrelevanteren Anlagen. Neben wasserrechtlichen Anlagen (Kläranlagen und Wasserwerke) und abfallrechtlichen Anlagen (3 Deponien nach IED), liegt der Schwerpunkt bei den nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen (ca. 150 Anlagen davon ca. 30 IED-Anlagen) im Bereich von Abfallanlagen, Lageranlagen mit gefährlichen Stoffen, chemischen Produktionsanlagen, Anlagen zum Brennen von Kalk und keramischen Erzeugnissen, Gießereien und Feuerverzinkungsanlagen. Die Bezirksregierung Münster ist zudem für alle Betriebsbereiche/Anlagen zuständig, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fallen. Ein Liste der im Kreis Steinfurt überwachungsbedürftigen Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster ist als Anlage 2 beigefügt. Für Anlagen im Bereich der Zeche Ibbenbüren ist über das Bergrecht die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg begeben.

2.3 Zusammenarbeit der Behörden

Hinsichtlich der Überwachung von Anlagen auf Grundlage der IE-Richtlinie und des Erlasses des MKULNV vom 03.01.2011 haben im Vorfeld der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, um den Vollzug der neuen Überwachungsaufgaben zu erleichtern und zu vereinheitlichen, mehrere Dienstbesprechungen sowohl auf Landeswie Regierungsbezirksebene stattgefunden. Weitere Dienstbesprechungen werden zu diesem Thema folgen. Für eine sachgerechte Durchführung der Überwachungsaufgaben, ist in Einzelfällen eine intensive Zusammenarbeit zwischen den einzelnen beteiligten Behörden notwendig. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Festlegung der Federführung; für Anlagen die genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG sind (einschließlich der IED-Anlagen) ist dies das Sachgebiet 67/3 – Immissionsschutz; für die wasserrechtlichen Anlagen ist dies das Sachgebiet 67/2 – Wasserwirtschaft. Innerhalb des Kreises Steinfurt ist ggf. eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen/Ämtern über das Umwelt- und Planungsamt hinaus erforderlich (z. B. Gesundheitsamt, Veterinäramt oder Bauamt). Wichtige Behörde außerhalb der Kreisverwaltung ist das Arbeitsschutzdezernat. Bei möglichem Zuständigkeitswechsel oder unklarer Zuständigkeit ist eine Abstimmung mit den Umweltdezernaten der Bezirksregierung Münster, Dezernate 52 - Abfallwirtschaft, 53 - Immissionsschutz und 54 - Wasserwirtschaft notwendig.

3 Allgemeine Bewertung der Umwelt im Kreis Steinfurt

3.1 Immissionsschutz – Luftverunreinigungen, Lärm

Der Kreis Steinfurt ist ein überwiegend ländlich geprägter Landkreis mit normaler Verkehrsund Industriedichte. Immissionen aus Industrie und Gewerbe (Luftverunreinigungen, Lärm, Licht und Erschütterungen) stellen im Kreis Steinfurt daher, anders als in Ballungsräumen mit hohen Verkehrsaufkommen, intensiver industrieller Nutzung und hoher Bevölkerungsdichte, keine besonderen Umweltprobleme dar.

Luftschadstoffe und Gerüche aus dem Betrieb von Tierhaltungsanlagen einschließlich der Güllelagerung und Gülleausbringung stellen in vielen Bereichen des Kreises ein durchaus bedeutsames Umweltproblem dar. Die aus der Tierhaltung entstehenden Ammoniak- bzw. Stichstoff-Emissionen sind insbesondere für stickstoffempfindliche Flächen ein zunehmendes Problem. Im Bereich der Lärmimmissionen kann, neben dem durch Verkehr verursachtem Lärm, in Teilen des Kreises eine zunehmende Ausschöpfung der zulässigen Lärmimmissionen im Außenbereich durch den Ausbau mit Windkraftanlagen beobachtet werden.

3.2 Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden

Die wichtigsten Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser werden durch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geregelt. Mit der WRRL wurden einheitlich geltende Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächgewässer in der EU geschaffen. Ziele für Oberflächengewässer sind ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential sowie ein guter chemischer Zustand.

Die Belastungen aus den flussgebietsspezifischen Schadstoffen, die bei uns in der Oberflächengewässerverordnung aus 2011 festgelegt sind, fließen in die Bewertung des ökologischen Zustands / Potenzial ein.

Die ersten Auswertungen zeigen das Mikroverunreinigungen aus z.B. Arzneimittel- und Pflanzenschutzmittelrückständen ein Problem im Kreis Steinfurt sein könnten. Genauere Ursachen müssen noch weiter untersucht werden. Aus Vorsorgegründen und zur Zielerreichung kann eine Minimierung der Einträge von Spurenstoffen ggf. notwendig werden.

Für das Grundwasser sind ein guter chemischer und ein guter mengenmäßiger Zustand zu erreichen. Der mengenmäßige Zustand ist in allen Grundwasserkörpern gut. Für die Erreichung des chemischen Zustands sind derzeit Nitratkonzentrationen im Grundwasser maßgeblich.

Das Hauptproblem für das Grundwasser in größeren Teilen des Kreises Steinfurt ist die Nitratbelastung aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung verbunden mit der Gülleausbringung und der Gärresteverwertung aus Biogasanlagen. Vielfach liegen Nitratkonzentrationen deutlich über der Qualitätsnorm von 50 mg/l und es gibt auch signifikant steigende Trends über 37,5 mg/l, für die eine Trendumkehr einzuleiten ist. Um den Belastungszustand zu ändern, muss der Stickstoffeintrag aus der Landwirtschaft verringert werden.

Grundsatz des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Böden sind vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Direkte und indirekte Schadstoffeinträge, Bodenerosion,

Bodenverdichtungen und Versiegelung führen zu Veränderungen der Bodeneigenschaften und können zu einer Gefährdung der Bodenfunktionen führen.

Flächendeckende Bodenbelastungen sind im Kreis Steinfurt nicht bekannt. Besteht auf konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, werden diese Flächen von der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) im "Altlastenkataster" erfasst und ihre Belastung sowie die von ihnen ausgehenden Gefährdungen ermittelt. Bei Notwendigkeit werden geeignete Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

4 Rechtliche Grundlagen der Überwachung

4.1 Medienübergreifende Regelungen

Zweck der Überwachung von IED-Anlagen, den übrigen nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen und weiterer Anlagen ist, dass die Anlagenbetreiber ihre Verpflichtungen einhalten, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und weiteren untergesetzlichen Umweltvorschriften ergeben. Die Überwachung umfasst sämtliche Auswirkungen der Anlagen und ist medienübergreifend organisiert, um ein möglichst hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Mit Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Recht wurden die Anforderungen an die behördliche Überwachung von IED-Anlagen mit dem Ziel neu geregelt, die Überwachung europaweit einheitlich zu gestalten.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Der Anlagenkatalog wurde neu definiert. Soweit es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese in der Anlagenverordnung zum BImSchG (4. BImSchV) definiert. Dort sind auch zahlreiche Abfallentsorgungsanlagen aufgeführt.
- Die Überwachungen erfolgen sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen. Auf Grundlage einer systematischen Beurteilung des Anlagenrisikos finden Vor-Ort-Besichtigungen statt.
- Die zuständigen Behörden überprüfen und aktualisieren die Genehmigungen, sofern notwendig. Dabei berücksichtigen sie unter anderem die "besten verfügbaren Techniken", die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben.
- Die Berichte der zuständigen Behörde über die Vor-Ort-Besichtigungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

4.2 Immissionsschutz

Die §§ 52 und 52a BImSchG regeln die Anforderungen an die behördliche Überwachung von IED-Anlagen soweit diese immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. § 52 BImSchG regelt die Überwachung der übrigen nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden können hiernach:

- die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 52 Absatz 1 Satz 2 BImSchG);
- die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen und die Ergebnisse der Emissionsüberwachung prüfen (§ 52 Absatz 1 Satz 8 BImSchG);
- Vor-Ort-Besichtigungen durchführen, die Konformität der Anlage mit den Bestimmungen der Genehmigung und die Emissionen überwachen, interne Berichte und Folgedokumente sowie die Eigenkontrolle des Betreibers überprüfen, die angewandten Techniken und die Eignung des Umweltmanagements der Anlage prüfen (§ 52 Absatz 1b Satz 2 BImSchG);
- hierfür haben die zuständigen Behörden weit reichende Zutritts-, Ermittlungs- und Auskunftsrechte (§ 52 Abs. 2 bis 6 BImSchG).

Nach § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen zur Genehmigung einer Anlage treffen. Sie kann Messungen nach den §§ 26 und 28 BImSchG und sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a BImSchG anordnen. Nach § 20 BImSchG kann sie den Betrieb der Anlage unter besonderen Voraussetzungen teilweise untersagen, sie ggfs. stilllegen oder im Extremfall auch beseitigen lassen. Dabei ist einschränkend das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

4.3 Gewässerschutz

Nach § 100 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Wasserrechtliche Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung. Dazu gehören nach § 9 Abs. 1 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer und das Grundwasser.

Die zuständige Behörde legt in den Erlaubnissen oder Bewilligungen Bestimmungen zur Überwachung fest. Diese können nach § 13 WHG auch nachträglich erlassen werden und Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen. Die zuständige Behörde kann nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 WHG auch Maßnahmen anordnen, um

nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Nach § 101 WHG ist die zuständige Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Betriebsgrundstücke und - räume zu betreten.

Die Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sind in der Grundwasserverordnung konkretisiert, die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) in der Abwasserverordnung/ Oberflächengewässerverordnung und für das Einleiten in die öffentliche Kanalisation in den Anhängen der Abwasserverordnung und in den Indirekteinleitergenehmigungen sowie den Ortssatzungen der jeweiligen Gemeinde oder Stadt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in der Anlagenverordnung (VAwS) geregelt.

4.4 Abfallwirtschaft

Eine weitere Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Darüber hinaus sind Einsatz, Behandlung, Erzeugung und Ströme von Abfällen zu überwachen.

Die §§ 47 bis 61 Kreislauf-Wirtschaftsgesetz - KrWG regeln die abfallrechtliche Überwachung im Hinblick auf die Abfallvermeidung und -bewirtschaftung. Die zuständige Behörde überprüft nach § 47 Abs. 2 Satz 1 KrWG in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger gefährlicher Abfälle, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Sie hat nach § 47 Abs. 3 und 4 KrWG Auskunfts- und Betretungsrechte.

An die Überwachung gefährlicher Abfälle sind nach §§ 48 - 55 KrWG besondere Anforderungen zu stellen, die in der Abfallverzeichnis-, der Nachweis- und der Beförderungserlaubnisverordnung konkretisiert werden.

Die Abfallstromkontrolle umfasst die Überwachung der Abfallströme von der Entstehung der Abfälle (Abfallerzeuger) bis hin zur umweltgerechten Abfallentsorgung. Generell wird z. B. anhand der Register geprüft, ob der Abfall richtig deklariert (Abfall oder Nichtabfall, Abfallbezeichnung) und ob er umweltgerecht entsorgt wurde. Hierbei werden auch ggf. die Entsorgungsverfahren (Verwertung oder Beseitigung) geprüft.

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen vom 14. Juni 2006 verlangt It. Artikel 50 zur Durchsetzung der Vorschriften der Richtlinie u.a. Kontrollen von Anlagen und Unternehmen sowie die stichprobenhafte Kontrolle von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung. Sie umfassen die Einsichtnahme in Unterlagen, Identitätsprüfungen und ggf. die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle.

Gemäß EG-Deponierichtlinie (1999/31/EG vom 26.04.1999) sind Deponien regelmäßig und umfangreich vom Deponiebetreiber zu überwachen. Bei Deponien der Klassen I, II und III haben sich die zuständigen Behörden über die Einhaltung der Vorgaben gem. Artikel 4 und

14 IED-RL zu vergewissern. Nach Beendigung der Ablagerungsphase befinden sich alle im Zuständigkeitsbereich des Kreises Steinfurt befindlichen Deponien in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase, so dass für den Kreis Steinfurt z. Z. kein weiterer Überwachungsbedarf besteht.

4.5 Bodenschutz

Der Schutz des Bodens ist über § 1 BlmSchG erfasst. Eine Regelüberwachung umfasst u. a. die Überprüfung von Auflagen zur Boden- und Grundwasserüberwachung. Da Boden- und Grundwasserverunreinigungen in den meisten Fällen optisch nicht feststellbar/erkennbar sind, erfolgt die bodenschutzbezogene Überwachung anlassbezogen. Bei Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderungen wird die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) eingebunden.

Soweit das Anlagengrundstück bis zum 31.12.2009 im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt erfasst wurde, liegt die alleinige bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der UBB. Die Einbindung der UBB bei der medienübergreifenden Umweltinspektion ist daher nicht erforderlich.

Für IED-Anlagen ist zukünftig ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen und bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, in dem festgehalten wird, in welchem Zustand der anstehende Boden und ein möglicher Grundwasserkörper zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist. Sollten aufgrund des Betriebs einer Anlage erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe im Vergleich zum AZB vorliegen, ist der Betreiber verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

5 Verfahren für die Überwachung

5.1 Programme für die regelmäßige Überwachung

Die systematische Planung von Umweltinspektionen auf Grund risikobasierter Kriterien soll grundsätzlich medienübergreifend erfolgen; dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der IE-Richtlinie. Bei der systematischen Bewertung der Umweltrisiken sind neben der grundsätzlichen Umweltrelevanz (Anlagentyp) standortbezogene, anlagenbezogene und betreiberbezogene Kriterien maßgeblich. Hinsichtlich der weiteren Details wird auf die Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen des MKULNV (Stand 27.08.2012, Anlage zum Erlass vom 24.09.2012) verwiesen (Anlage 3).

Die abschließende Festlegung der Art der systematischen Bewertung (z.B. INRAM) steht noch aus. Die pauschale Festlegung hinsichtlich der Inspektionsintervalle bei IED-Anlagen auf 3 Jahre und bei Nicht-IED-Anlage auf 5 Jahre, wird für die Erstinspektion als sachgerecht erachtet, zumal diese Intervalle auch bei der exemplarisch systematischen Bewertungen einzelner repräsentativer Anlagen bestätigt wurden.

5.2 Überwachung aus besonderem Anlass

Neben der regelmäßigen Überwachung auf Grundlage der systematischen Risikobeurteilung werden die IED-Anlagen und die weiteren Anlagen auch aus besonderem Anlass vor Ort besichtigt. Eine solche Überprüfung kann vorgenommen werden

- 1. bei Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbeeinträchtigungen,
- 2. im Fall von Unfällen, Betriebsstörungen oder Störfällen,
- 3. bei wesentlichen Veränderungen des Standes der Technik, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- 4. wenn neue umweltrechtliche Vorschriften umgesetzt werden müssen,
- 5. aufgrund einer Änderungsanzeige, Änderungsgenehmigung oder Neugenehmigung einer der Anlagen und
- 6. bei Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsauflagen.

6 Information der Öffentlichkeit

Der Überwachungsplan mit Überwachungsprogramm wird gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in geeigneter Form im Internet veröffentlicht. Die Berichte der Vor-Ort-Besichtigungen bzw. Umweltinspektionen werden nach § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG im Internet veröffentlicht. Zur Veröffentlichung der Umweltinspektionsberichte wird auf den Erlass des MKULNV vom 31.07.2013 verwiesen (Anlage 4).